

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1956

Nummer 65

Datum	Inhalt	Seite
6. 11. 55	Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG)	331
11. 12. 55	Verordnung (Polizeiverordnung) zur Änderung der Verordnung über die Lärmbekämpfung	333
11. 12. 56	Verordnung über die Auflösung des Rheinischen Landgestüts in Wickrath	333
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
27. 11. 55	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelstrecke von Hückingen nach Hahnsee Werke	333
27. 11. 55	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-Hochspannungs-Doppelstrecke von Opladen nach Libur	333
28. 11. 56	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Wasserstoffgasleitung NW 150 ND 25 vom Anschlußpunkt „Ruhröl G.m.b.H., Bottrop“ bis zum Werksgelände der Firma Henkel u. Cie. in Düsseldorf-Holthausen; hier: Ergänzung der Anordnung vom 15. November 1955 (GV. NW. 1955 S. 77)	333
28. 11. 56	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 10 kV-Leitung von Stadthorn nach Estern-Vennes	333
29. 11. 56	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Geldern nach Sonsbeck	334
7. 11. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen: Betrifft: Wocherausweis	334

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG).

Vom 6. November 1956.

Auf Grund des § 184 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Änderungsgesetz) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) wird verordnet:

§ 1

(1) Oberste Landesbehörde und oberste Entschädigungsbehörde im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes ist der Innenminister.

(2) Entschädigungsbehörden sind ferner

- a) die Regierungspräsidenten,
- b) die Landkreise und kreisfreien Städte.

(3) Die Entschädigungsbehörden unterstehen den Weisungen des Innenministers.

§ 2

Für die Anmeldung der Ansprüche sind zuständig:

- a) die in § 1 Abs. 2 Buchst. b) genannten Entschädigungsbehörden für Verfolgte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland und für Verfolgte, die vor dem 31. 12. 1952 verstorben, ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen sind und ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen hatten,
- b) der Regierungspräsident in Köln im Rahmen des § 185 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d), Abs. 5 Nr. 1 BEG für Berechtigte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in europäischen Ländern.

§ 3

(1) Für die Feststellung der Ansprüche sind die Regierungspräsidenten zuständig.

(2) Ausschließlich zuständig ist

- a) für die Entscheidung über Ansprüche der in § 2 Buchst. b) genannten Berechtigten der Regierungspräsident in Köln,

b) für die Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben und für Schaden an Körper oder Gesundheit mit Ausnahme der Ansprüche nach § 29 Nr. 1, 4 und 5 BEG der Regierungspräsident in Düsseldorf.

§ 4

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen eine anderweitige Regelung nicht getroffen ist, gelten die Vorschriften der §§ 185 Abs. 2 Nr. 1—3 Buchst. a), Nr. 4 und 5, Abs. 3 und 4 und 186 BEG für die örtliche Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden entsprechend.

§ 5

(1) Bei dem Innenminister wird ein Beirat für Entschädigungsfragen eingerichtet. Der Beirat soll den Innenminister in Entschädigungsfragen beraten. Er soll zu grundsätzlichen Fragen und Maßnahmen bei der Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes gehört werden.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von dem Innenminister ernannt und abberufen. Der Innenminister beraumt die Sitzungen des Beirates an und führt den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Entschädigung nach den für nichtbeamtete Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst geltenden Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz vom 25. Oktober 1951 (GV. NW. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte als Entschädigungsbehörden haben die nach § 176 BEG erforderlichen Ermittlungen und Beweiserhebungen unter Beachtung der Bestimmungen des § 179 BEG durchzuführen.

(2) Werden mit dem Antrag auch Ansprüche nach den §§ 99—111 BEG geltend gemacht, so ist der Antrag, ohne daß Ermittlungen und Beweiserhebungen angestellt werden, mit allen Unterlagen an den zur Entscheidung berufenen Regierungspräsidenten weiterzuleiten, der die Ermittlungen und Beweiserhebungen durchführt. Der Antragsteller soll von der Weiterleitung benachrichtigt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 185 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d) oder Abs. 5 Nr. 1 BEG vor, so führt der Regierungspräsident in Köln die Ermittlungen und Beweiserhebungen durch.

§ 7

Die Entschädigungsbehörden sind im Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

§ 8

Nach Abschluß der Ermittlungen und Beweiserhebungen haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Entschädigungsbehörden die Anträge mit allen Unterlagen und einem Ermittlungsbericht sowie einer Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis dem zur Entscheidung berufenen Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Antragsteller soll von der Vorlage benachrichtigt werden.

§ 9

Vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag soll dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, wenn seinem Antrage im wesentlichen nicht entsprochen werden kann. Auf sein Verlangen ist ihm persönliches Gehör zu gewähren.

§ 10

Hat der Antragsteller außer einem Anspruch nach den §§ 99—111 BEG auch einen Anspruch nach den Gesetzen zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes geltend gemacht, so soll über den Anspruch nach dem BEG erst entschieden werden, wenn über den anderen Anspruch eine Entscheidung im Verwaltungsverfahren ergangen ist.

§ 11

(1) Vor einer Entscheidung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf nach § 3 Abs. 2 Buchst. b) hat

- a) im Rahmen der Sonderzuständigkeit nach § 185 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d), Abs. 5 Nr. 1 BEG der Regierungspräsident in Köln,
- b) in allen anderen Fällen der örtlich zuständige Regierungspräsident

festzustellen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruches nach dem Bundesentschädigungsgesetz gegeben sind.

(2) Wird ein ererbter Anspruch geltend gemacht, so hat in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a) der Regierungspräsident in Köln, in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b) der örtlich zuständige Regierungspräsident zusätzlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 13 BEG vorliegen.

(3) Liegen die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen nicht vor, so erläßt der für diese Feststellung zuständige Regierungspräsident einen abweisenden Bescheid im Sinne des § 195 BEG. Stellt er fest, daß die Voraussetzungen gegeben sind, so ist diese Feststellung für das weitere Verfahren vor den Entschädigungsbehörden bindend.

§ 12

(1) Hält der Regierungspräsident, dem der Antrag zur Entscheidung vorgelegt ist, einen anderen Regierungspräsidenten im Lande für zuständig, so leitet er den Antrag an diesen weiter. Wird die Übernahme abgelehnt, so entscheidet der Innenminister, welcher Regierungspräsident zur Entscheidung berufen ist.

(2) Kann zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen und einem anderen als zuständig in Frage kommenden Land eine Einigung über die Zuständigkeit nicht erzielt werden, so übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen den Antrag, wenn es in einem mit Zustimmung des Antragstellers eingeleiteten Schiedsverfahren von der obersten Landesbehörde eines von den streitenden Ländern angerufenen dritten Landes für zuständig erklärt wird.

§ 13

Ist ein Antrag auf Bewilligung von Leistungen aus dem Härtefonds (§ 171 BEG) gestellt oder kommt eine solche Bewilligung nach der Sachlage in Frage, so legt der sonst zur Entscheidung berufene Regierungspräsident, wenn die Ermittlungen und Beweiserhebungen durch die

hierfür zuständige Entschädigungsbehörde durchgeführt sind, den Antrag mit einem Bericht über das Ermittlungsergebnis dem Innenminister zur Entscheidung vor.

§ 14

(1) In jedem den Antrag abweisenden Bescheid ist eine Kostenentscheidung zu treffen. Werden dem Antragsteller gemäß § 207 Abs. 1 Satz 2 BEG die Kosten auferlegt, so ist der Kostenbetrag in dem Bescheid festzustellen. Als Kosten können dem Antragsteller eine Gebühr bis zur vollen Höhe nach § 8 und Ersatz der vollen Auslagen nach den §§ 71—73 des Gerichtskostengesetzes auferlegt werden. Für die Wertberechnung gilt § 9 des Gerichtskostengesetzes.

(2) Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 15

Schreib-, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind jederzeit von der Entschädigungsbehörde, die den Bescheid getroffen hat, zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid, der zuzustellen ist. Die Urschriften des zu berichtigenden Bescheides und des Berichtigungsbescheides sind zu verbinden. Die Ausfertigungen des zu berichtigenden Bescheides sind mit einem Berichtigungsvermerk zu versehen.

§ 16

Das Land Nordrhein-Westfalen wird in Verfahren vor den Entschädigungsgerichten

- a) im Falle des § 171 BEG (Härteausgleich) durch den Innenminister,
- b) in allen übrigen Fällen durch den für die Entscheidung im Verwaltungsverfahren zuständigen Regierungspräsidenten vertreten.

§ 17

Ansprüche nach dem Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 42) sowie weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche im Sinne des § 228 Abs. 2 Satz 2 BEG werden nach dieser Verordnung behandelt.

§ 18

(1) War bei Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) ein Antrag auf Entschädigung bei einer Entschädigungsbehörde anhängig, so bleibt die Entschädigungsbehörde auch für die Ansprüche des Antragstellers nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuständig.

(2) Absatz 1 findet in den Fällen des Artikels III Ziff. 9 Abs. 3, Ziff. 10 Abs. 1 und Ziff. 11 Abs. 2 des Änderungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Errichtung der nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) zuständigen Entschädigungsbehörden vom 6. Oktober 1953 (GV. NW. S. 377) und die Verordnung über die Errichtung der Entschädigungsbehörden nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 18. September 1953 und das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden (Zweite Verordnung) vom 20. November 1953 (GV. NW. S. 397) werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 6. November 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

— GV. NW. 1956 S. 331.

**Verordnung
(Polizeiverordnung) zur Änderung der Verordnung
über die Lärmbekämpfung.
Vom 11. Dezember 1956.**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 25, 33 und 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Art. 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung (Polizeiverordnung) über die Lärmbekämpfung vom 10. Januar 1955 (GV. NW. S. 11) erhält folgende Fassung:

„Wer ein Feuerwerk oder an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Feuerwerkskörper abbrennen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk das Feuerwerk oder die Feuerwerkskörper abgebrannt werden sollen. Die Erlaubnis darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde erteilt werden.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1956.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

— GV. NW. 1956 S. 333.

**Verordnung
über die Auflösung des Rheinischen Landgestüts in
Wickrath.**

Vom 11. Dezember 1956.

Auf Grund des Artikels 77 der Landesverfassung wird verordnet:

§ 1

Das Rheinische Landgestüt in Wickrath wird aufgelöst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1956 S. 333.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 27. November 1956.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Hückingen nach Hahnsche Werke.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 8. November 1956, S. 316, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Hückingen nach Hahnsche Werke bei Großenbaum, als Abzwegleitung von der bestehenden 110 kV-Hochspannungsleitung Hückingen-Rheinhausen, im Stadtbezirk Hückingen der kreisfreien Stadt Duisburg im Regierungsbezirk Düsseldorf bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 333.

Düsseldorf, den 27. November 1956.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Opladen nach Libur.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 8. November 1956, S. 315, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 16. November 1956, S. 551/52, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 220/110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Opladen nach Libur mit den betriebsnotwendigen Nebenanlagen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 333.

Düsseldorf, den 28. November 1956.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Wasserstoffgasleitung NW 150 ND 25 vom Anschlußpunkt „Ruhröl G.m.b.H., Bottrop“ bis zum Werksgelände der Firma Henkel & Cie. in Düsseldorf-Holthausen; hier: Ergänzung der Anordnung vom 15. November 1955 (GV. NW. 1956 S. 77).

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 8. November 1956, S. 315, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Firma Chemische Werke Hüls Aktiengesellschaft in Marl für den

Bau und Betrieb einer Wasserstoffgasleitung NW 150 ND 25 vom Anschlußpunkt „Ruhröl G.m.b.H., Bottrop“ bis zum Werksgelände der Firma Henkel & Cie. in Düsseldorf-Holthausen, und zwar außer in den durch die Anordnung vom 15. November 1955 (GV. NW. 1956 S. 77) betroffenen Orten, nämlich der kreisfreien Stadt Bottrop im Regierungsbezirk Münster sowie der Stadt Kettwig, der Gemeinde Erkrath, den Ämtern Angerland und Hubbelrath im Landkreis Düsseldorf-Mettmann und den kreisfreien Städten Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Düsseldorf im Regierungsbezirk Düsseldorf, auch in der Stadt Hellingenhaus im Landkreis Düsseldorf-Mettmann

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 333.

Düsseldorf, den 28. November 1956.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 10 kV-Leitung von Stadtlohn nach Estern-Vennes.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster vom 17. November 1956, S. 291, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Firma Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Münster für den

Bau und Betrieb einer 10 kV-Speiseleitung von Stadtlohn nach Estern-Vennes, einschließlich der erforderlichen Abzwegleitungen zu den neuen Umspannstellen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 333.

